

Wer zahlt Fehlbeträge in der Kasse?

? Immer wieder kommt es vor, dass in der Hofladenkasse bei der Abrechnung Geld fehlt. Dürfen wir diese Fehlbeträge den Mitarbeiterinnen vom Lohn abziehen oder können wir für jede Verkäuferin eine Art Konto für Kassendifferenzen einrichten, dass dann zum Ende eines bestimmten Zeitraums ausgeglichen wird?

Hella D. in K.

I Kassenfehlbeträge entstehen häufig, auch ohne dass der oder die Kassierer/-in einen bewussten Fehler gemacht hat. Trotz gewissenhafter Tätigkeit kann es immer vorkommen, dass jemand sich verzählt oder einen falschen Schein oder falsche Münzen herausgibt. Viele Arbeitgeber vertreten die Ansicht, dass derjenige, der die Kasse beaufsichtigt, auch für die Richtigkeit haftet und eventuelle Fehlbeträge ausgleichen muss.

Arbeitsrechtlich haftet ein Arbeitnehmer aber nur dann für einen Fehlbetrag in der Kasse, wenn er das Defizit zu vertreten hat, also mindestens fahrlässig gehandelt oder gegen Arbeitsanweisungen verstoßen hat. In der Praxis scheitert eine Haftung häufig an der Be-

weislast des Arbeitgebers. Sie haben aber die Möglichkeit, mit Ihren Mitarbeitern im Arbeitsvertrag oder als Zusatzvereinbarung eine sogenannte Mankovereinbarung zu treffen, in der festgelegt wird, dass ein Mitarbeiter bis zu einer bestimmten Summe für Fehlbeträge haftet.

In der Gastronomie erleidet sich das Problem häufig damit, dass die Kellner den Betrag laut Registrierkasse herausgeben und den Rest als Trinkgeld behalten, so dass je nach Fehlbetrag das Trinkgeld höher oder niedriger ausfällt.

Dierk Straeter

Kassenfehlbeträge sind beim Umgang mit Bargeld trotz gewissenhafter Tätigkeit nie ganz auszuschließen.

Foto: M. Naumceski

